

Sattler- u. Tapezierer-Zeitung

Nr. 4.

Berlin, den 25. Februar 1899.

13. Jahrg.

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends.
Bezugspreis 60 Pfg. pro Vierteljahr durch
die Post (Post-Liste Nr. 6686)
80 Pfg. bei Zusendung unter Streifband.

Redaktion und Verlag:
Joh. Sassenbach, Berlin, Invalidenstr. 118.

Inserate die 3 gespaltene Nonpareille-
Zeile 20 Pfg.;
bei Wiederholungen bedeutende
Ermäßigung.

Inhalt.

Das Statut der Vereinigten Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung zu Berlin. — Aus dem Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes. — Populäre Rechtskunde. — Der Fall Braun. — Streits- und Rohubewegungen. — Rechtsprechung. — Gewerkschaftliches. — Aus den Werkstätten. — Briefkasten. — Fragekasten. — Vereinswelt. — Anzeigen.

Das Statut der Vereinigten Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung zu Berlin.

J. S. Herr Obermeister W. Scheffler war so freundlich uns auf unser Ersuchen ein Exemplar des für die Zwangsinnung ausgearbeiteten Statutes zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig auf die Frage zu antworten, ob man gedente die in Berlin bestehenden Großbetriebe, vor Allem die Militäreffektenfabriken, in die Zwangsinnung einzu beziehen. Diese Frage wird bejaht. Herr Scheffler schreibt:

„Aus dem Statut werden Sie ersehen, wer zur Innung gehört; nach § 4 alle Diejenigen, welche das Gewerbe handwerksmäßig betreiben. Dazu gehören auch die von Ihnen angezogenen Großbetriebe und Militäreffektenfabriken und zwar deshalb, weil die Zuschneider resp. Werkführer die Gegenstände mit der Hand, wenn auch mit Zuhilfenahme von Schneidemaschinen zuschneiden und der Geselle alle diese Gegenstände, mit Ausnahme der Helme, mit seiner Hand und ganz allein fertig stellt oder doch fertig stellen kann. Deshalb ist die Sattlerei glücklicherweise für alle Sattler ein handwerksmäßiges Gewerbe, welches regelrecht erlernt sein will und in welchem Nichtgelernte so leicht nicht Konkurrenz machen können.“

Ob diese Erläuterung des Begriffes „handwerksmäßig“ richtig ist, wollen wir hier nicht untersuchen; es wird Sache der betr. Großunternehmer sein, ob sie sich damit einverstanden erklären oder nicht.

Die Innung umfaßt den Gemeindebezirk Berlin und die Ortsgemeinden Blumberg, Charlottenburg, Dichtenberg mit Friedrichsberg, Friedrichshagen, Großbeeren, Malsdorf, Mariendorf, Mariensfelde, Marzahn, Mühlenbeck, Nieder-Schönhäusen, Panlow, Reinickendorf, Rixdorf, Rummelsburg, Schneberg, Segesfeld, Steglitz, Stralau, Teltow, Tegel, Trebbin, Vogelsdorf, Weißensee, Deutsch Wilmersdorf, Zehlendorf.

Neben den vom Gesetze verlangten Aufgaben beabsichtigt sie auch die Errichtung von Krankenkassen und Innungsschiedsgerichten.

Mitglieder sind nach § 4 alle Diejenigen, welche innerhalb des Innungsbezirktes das Sattler-, Riemer- und Täschnergewerbe selbständig betreiben, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben. Außerdem sind Mitglieder, die innerhalb des Innungsbezirktes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit Sattler-, Riemer- und Täschner-Arbeiten beschäftigten Handwerker (Guts- bezw. Fabrikhandwerker), welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende dieses Handwerkes.

Gewerbetreibende, welche neben dem Sattler-, Riemer- und Täschnerhandwerk noch andere Gewerbe betreiben, sind dann Mitglieder, wenn sie das Sattler- u. Handwerk hauptsächlich betreiben. In Bezug auf freiwillige Mitgliedschaft hat man es beim Wortlaut des Gesetzes belassen; freiwillige

Mitglieder können am Schlusse des Kalenderjahres nach dreimonatlicher Austrittserklärung aus der Innung austreten. Die Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Innungsverammlung, den Innungsvorstand u. schließen sich so ziemlich dem Wortlaute des Gesetzes, resp. dem ausgearbeiteten Normalstatut an.

Uns interessiert in erster Linie die Stellung des Gesellen-ausschusses, wir wollen deshalb die darauf bezüglichen Paragraphen im Wortlaute folgen lassen:

§ 41.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Innung, so weit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellen-ausschuß von 4 Mitgliedern und 2 Erghmännern gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Innungsmitglied beschäftigten volljährigen Gesellen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder Geselle, welcher

1. volljährig ist und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
2. zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. im Uebrigen den Anforderungen des § 129 der Gewerbeordnung entspricht. (Abgelegte Gesellenprüfung.)

Bis zum Ablaufe von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des § 100r a. a. D. sind Gesellen auch dann wählbar, wenn sie den Anforderungen unter Biffer 1 und 2 genügen und eine Zeit von mindestens 3 Jahren zurückgelegt haben.

Die Wahl wird vom Obermeister oder einem Mitgliede des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Zur Wahl sind alle Wahlberechtigten mindestens 48 Stunden vor dem Wahltermin einzuladen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann auch durch Zuzug erfolgen, wenn keiner der Erschienenen widerspricht. Die Mitglieder sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Namen zu bezeichnen, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, so lange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Ist der Ausschuß nicht vollständig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 42.

Die Mitglieder des Gesellen-ausschusses verwahren ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch wird ihnen der Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitverschwendung von 50 Pf. für jede Sitzung gewährt.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes finden die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 43.

Der Gesellen-ausschuß wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden (Mitgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter soll in der Regel den Verhandlungen des Innungsvorstandes, zu welchem ein Mitglied des Gesellen-ausschusses hinzugezogen wird, beiwohnen. Im Falle der Behinderung bestimmt er hierzu ein anderes Mitglied des Gesellen-ausschusses.

Der Vorsitzende beruft, leitet und schließt die Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmen-

mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Im Uebrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 44.

Dem Gesellenausschuße liegt insbesondere ob, bei der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses für die Handwerkskammer mitzuwirken (§ 103 i der Gewerbeordnung), die aus der Gesellschaft zu bestellenden Mitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei der Regelung des Lehrlingswesens, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen Theil zu nehmen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterhaltung bestimmt sind. Die entsprechenden Befugnisse und Obliegenheiten des Gesellenausschusses werden durch die besonderen Bestimmungen dieses Statuts und der Nebenstatuten geregelt.

§ 45.

Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden. Für den Fall, daß ein Gesellenausschuß nicht zu Stande kommt oder die Gesellschaft die Wahl eines solchen verweigert, kann die gesetzlich und statutarisch erforderliche Genehmigung des Gesellenausschusses auf Antrag des Vorstandes durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

§ 46.

Als Herberge für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden, vorwärtsmäßig legitimierten Sattler-, Klemer- und Tischner-Gesellen benutzt die Innung nach Bedürfnis nach den darüber abgeschlossenen Verträgen eine Herberge, deren Hausordnung auch für die bezeichneten Stellen giltig ist, so weit nicht die Innungs-Versammlung eine besondere Herbergsordnung feststellt.

§ 46a.

Zuwandernde Sattler-, Klemer- und Tischner-Gesellen, welche bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich bei der von der Innung bestimmten Geschäftsstelle für Arbeitsnachweis zu melden.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise und die Form derselben, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuß von einzelnen Erfordernissen Abstand nehmen kann, werden durch Beschluß der Innungs-Versammlung festgestellt.

§ 46b.

Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen suchen, haben dies bei der Geschäftsstelle für Arbeitsnachweis zu melden. Namen und Wohnung des Inhabers der Geschäftsstelle wird auf der Herberge ausgehängt.

§ 46c.

Jedes Innungsmitglied, welches einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat ihn binnen 3 Tagen bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen behufs Eintragung in die Gesellenrolle anzuzeigen und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses in der gleichen Zeit abzumelden.

Für Gesellen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Anmeldung das gesetzlich vorgeschriebene, vom Innungsmitglied vorher mit dem vorgeschriebenen Eintrage zu bringende Arbeitsbuch (§§ 107 und 111 der Gewerbeordnung), für Gesellen, welche von auswärts verschrieben sind, deren Legitimation beizufügen.

Außerdem kommen noch die §§ 35, 36 und 37 in Betracht, welche die Ausschüsse für das Gesellen- und Herbergswesen und das Lehrlingswesen betreffen. Der Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen besteht aus dem Obermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus vier Mitgliedern, von denen zwei Meister von der Innungsversammlung, zwei Gesellen vom Gesellenausschuß gewählt werden. Der Ausschuß für das Lehrlingswesen wird ähnlich zusammengesetzt, nur daß neben dem Obermeister ein besonderer Vorsitzender vorhanden ist. Dieser Ausschuß hat Streitigkeiten zwischen den Innungsmeistern und ihren Lehrlingen zu entscheiden und auch die Gesellenprüfung vorzunehmen.

Viel sagen läßt sich über dieses Statut nicht; es entspricht den gesetzlichen Anforderungen und wird auch zweifellos die behördliche Genehmigung erhalten.

Wedenklich ist die Fassung der §§ 46, 46a und 46c. Hiermit werden wir uns in der nächsten Nummer beschäftigen.

Aus dem Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes.

Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Regierungsvorlage, die nach mehrwöchiger Berathung im Reichstage einer Kommission überwiesen wurde, sind folgende:

A. Organisationsfragen.

Die Versicherungsanstalten für weitere Kommunalverbände oder das Gebiet von einzelnen Bundesstaaten bleiben die grundsätzliche Organisation. Ihre Verfassung hat vor allem in folgenden Punkten einige Änderungen erfahren:

Dem Vorstand müssen neben den Beamten Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören, während dies bisher durch das Statut bestimmt werden „konnte“ (§ 47).

Die Rechte des Ausschusses sind etwas erweitert und schärfer umschrieben; er hat die nicht beamteten Mitglieder im Vorstande sowie die Beisitzer in den Schiedsgerichten zu wählen, den Vorschlag festzustellen, zu den Beschlüssen des Vorstandes über Erwerb, Verdüderung und Belastung von Grundstücken ist seine Zustimmung einzubolen (§ 44b).

Die Rentenstellen sind örtliche Organe der Versicherungsanstalten. Ihnen liegt ob nach § 51a:

1. Die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 75) oder auf Beitragsbefreitungen (§ 95);
2. die Begutachtung der in Ziffer 1 bezeichneten Anträge;
3. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 33, 85);
4. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 34, 85);
5. die Erstattung von Anzeigen an den Vorstand der Versicherungsanstalt über die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden (§ 12) oder daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 33 Abs. 2);
6. die Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge (§ 126 ff.);
7. die Auskunftsertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Weitere Obliegenheiten können der Rentenstelle nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt durch die für den Sitz der Rentenstelle zuständige Landes-Zentralbehörde oder mit deren Genehmigung durch den Vorstand übertragen werden.

Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen, behördlich ernannten Vorsitzenden und Beisitzern — mindestens je vier aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten. Ueber das Wahlverfahren heißt es in § 51c:

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von den Vorständen der im Bezirke der Rentenstelle vorhandenen Ortschaften, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungsfrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seelente bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen gewählt, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der Rentenstelle nicht hinaus erstreckt . . .

Soweit die Vorstände der bezeichneten Klassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörigen Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten theil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber theil.

Die Wahlordnung wird näher durch die Landes-Zentralbehörde bestimmt.

Wenn die Rentenstellen sich nicht bewähren, so können die Landes-Zentralbehörden die Geschäfte anderen Behörden oder Beamten übertragen (§ 51g).

Die Vertreter im Ausschusse werden von den Beisitzern der Rentenstellen, je getrennt von den Arbeitgebern und Versicherten, gewählt. (§ 48).

Die Schiedsgerichte sollen, wie oben ausgeführt, an Zahl verringert werden. Die Beisitzer sind wie früher vom Ausschusse der Versicherungsanstalt gewählt, in getrennter Wahlhandlung von Arbeitgebern und Versicherten; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder einer Rentenstelle sein.

Das Reichs-Versicherungsamts und die Landes-Versicherungsamts haben im wesentlichen die gleichen Funktionen behalten.

B. Die Rentenberechnung.

Die vierte Lohnklasse (über 850 Mk. Jahres-Arbeitsverdienst) ist jetzt getheilt:

850 bis zu 1150 Mk. = 4. Klasse,
mehr als 1150 Mk. = 5. Klasse.

Die Wartezeit, die jeder zur Erlangung eines Rentenanspruches zurückgelegt haben muß, wird nicht mehr nach Beitragsjahren (zu 47 Wochen), sondern nach Wochen berechnet; bei der Invalidenrente 200 Beitragswochen, bei der Altersrente 1200 Wochen.

Nach den bisherigen Bestimmungen wird bei der Berechnung der Invalidenrente in sämtlichen Lohnklassen neben dem Reichszuschusse von 50 M. ein fester Grundbetrag von 60 M. in Ansatz gebracht. Das macht die Anfangsrenten in den höheren Lohnklassen relativ — im Verhältnis zu den gezahlten höheren Beiträgen — niedrig; erst die künftigen größeren Steigerungen bei mehr Beitragswochen gleichen das wieder aus. Die Regierung macht nun den Vorschlag, die Grundbeträge abzustufen, also für die höheren Lohnklassen zu erhöhen, dafür die Steigerungssätze (heute pro Beitragswoche 2, 6, 9, 13 Pfg.) abzustufen. Dies ergibt sich näher aus der folgenden Zusammenstellung:

	Grundbetrag der Rente	Steigerungssatz für jede Beitragswoche	Betrag für jede Beitragswoche
für Lohnklasse I	wie bisher 60 M.	wie bisher 2	fortan 12
" " II	fortan 90 "	fortan 8 "	18 "
" " III	" 120 "	" 4 "	wie bisher 24 "
" " IV	" 150 "	" 5 "	" 30 "
" " V	" 180 "	" 6 "	" 36 "

Die Beträge in Klasse I und II sind also etwas herabgesetzt (bisher 14 und 20 Pfg.).

Die folgende Tabelle veranschaulicht den Unterschied der Invalidenrenten (ohne Reichszuschuß) nach den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen des Entwurfs.

nach Bindung von Beitragswochen	Invalidenrente in Lohnklasse									
	I		II		III		IV		V	
	heute	später	heute	später	heute	später	heute	später	heute	später
200	64	64	72	96	78	128	86	180	192	192
300	66	66	78	99	87	132	99	165	198	198
500	70	70	90	105	105	140	125	175	210	210
700	74	74	102	111	123	148	151	185	222	222
1000	80	80	120	120	150	160	190	200	240	240
1500	90	90	150	135	195	180	255	225	270	270

Die Altersrente soll auch künftig bei 70 Jahren beginnen; in ihrem Betrag jedoch etwas geändert, nämlich einfach dem Grundbetrag der entsprechenden Invalidenrente gleichgesetzt werden. Die Motive meinen, daß dadurch eine Benachteiligung der Altersrentner nicht eintrete, sie ständen sich im Gegenteil alsdann um etwa 6 pCt. besser. Im einzelnen ergeben sich folgende Beträge: Es beträgt die Altersrente ohne Reichszuschuß

in Lohnklasse	nach den alten Sätzen	nach den Sätzen des Entwurfs
I	56,80 M.	60 M.
II	85, — "	90 "
III	113,20 "	120 "
IV	141,40 "	150 "

Beachtenswert ist hier ferner in den Motiven die Abweisung der Herabsetzung der Altersgrenze. Es heißt da: „In den beabsichtigten Kreisen ist wiederholt der Wunsch laut geworden, bei einer Revision des Gesetzes die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente von 70 Jahren auf 65 oder noch weiter auf 60 herabzusetzen. Abgesehen davon, daß hierbei von einer Ueberschätzung der Bedeutung der Altersrente ausgegangen wird, die in Befähigung der regierungsfreilich hierüber von jeder gemachten Angaben schon jetzt hinter die Invalidenrente zurücktritt und fortan immer mehr zurücktreten wird, macht es auch die bei einer Herabsetzung der Altersrente eintretende erhebliche Mehrbelastung unmöglich, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Am 1. Januar 1898 betrug die Zahl der laufenden Altersrenten nach den vom Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamtes vorgenommenen genauen Auszahlungen 200 788 gegen 200 492 am 1. Januar 1897, so daß die Zahl dieser Renten einen konstanten Wert angenommen zu haben scheint. Nach den auf Grund der Berufsstatistik vom 14. Juni 1896 angestellten Ermittlungen und der auf Grund der bisherigen Erfahrungen abgeleiteten Aktivitätsordnung würde sich diese Zahl vom 1. Januar 1900 ab bei Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre annähernd verdoppeln, nämlich um 199 329 erhöhen, bei Herabsetzung der Altersgrenze von 70 Jahren auf 60 aber sogar um mehr als das 2½fache, nämlich um 530 189 vermehren. Berechnet man die durchschnittliche Altersrente nach Maßgabe der in den einzelnen Lohnklassen in den Jahren 1891 bis 1895 entrichteten Beträge (Drucksachen des Reichstags zu No. 696, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97, S. 388), so erhält man unter Berücksichtigung der neuen Rentensätze als durchschnittliche Altersrente ohne Reichszuschuß den Betrag von 101,94 Mark. Demgemäß würden sich die jährlichen Ausgaben steigern

bei Herabsetzung von 70 Jahren auf 65 Jahre	für die Versicherungsanstalten um	für das Reich um
65 Jahre	20 319 600 M.	9 966 450 M.
60 "	54 047 500 "	26 509 450 "

Populäre Rechtskunde.

Von Joh. Sassenbach.

I.

Die deutsche Verfassung.

Das deutsche Reich ist kein einheitlicher Staat, sondern ein Bund, ein Zusammenschluß von 25 selbständigen Staaten und den Reichsländern Elsaß-Lothringen. Diese Einzelstaaten haben das Recht, für ihr Gebiet eigene Gesetze zu erlassen, doch nur insoweit, als nicht dem Reiche die Regelung der betr. Angelegenheit zusteht und das Reich auch von dieser Zuständigkeit Gebrauch macht. Wenn die Reichsgesetzgebung innerhalb ihrer Zuständigkeit ein neues Gesetz erläßt, so werden dadurch die entgegenstehenden Gesetze der Einzelstaaten aufgehoben, ohne daß es eines besonderen Aufhebungsbeschlusses der betr. Landesgesetzgebung bedarf. Reichsgesetz bricht Landesgesetz.

Mit welchen Aufgaben sich die Reichsgesetzgebung beschäftigt, ist in der Verfassung genau vorgegeben. Zunächst steht dem Reiche die Bestimmung über Freizügigkeit, Heimath- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Patrowesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, zu, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern. Ferner die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern, die Ordnung des Raab-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, die Bestimmungen über Bankwesen, Erfindungspatente, Schutz des geistigen Eigentums, Eisenbahnwesen und Schifffahrt, Post- und Telegraphenwesen. Die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande ist ebenfalls Sache des Reichs. Die Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren ist eine der wichtigsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung. Das Militärwesen des Reichs und der Kriegsmarine, die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen sind Reichsache.

Zwei Körperschaften sind es, die in Deutschland Gesetze machen, der Bundesrath und der Reichstag. Nur dann kann eine Vorlage Gesetz werden, wenn diese beiden Körperschaften ihre Zustimmung dazu geben. Diese gemeinsame Zustimmung reicht aber auch vollkommen aus; die Zustimmung des deutschen Kaisers ist nicht erforderlich. Eine Ausnahme besteht bei Gesetzesvorlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die dem Reiche zustehenden indirekten Abgaben; hierbei bleibt die Stimme des Präsidiums, also Preußens, den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Der Bundesrath ist eine Vertretung der einzelnen deutschen Regierungen, wobei sich die Vertretung nach der Größe der Bundesstaaten richtet. Während Preußen 17 Stimmen besitzt, muß sich Bayern mit 6 Stimmen, Sachsen und Württemberg mit je 4, Baden und Hessen mit je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig mit je 2 Stimmen begnügen, während die übrigen Bundesstaaten nur je 1 Stimme besitzen. Im Ganzen kommen 58 Stimmen zusammen. Nun kann eine jede Regierung so viele Vertreter zum Bundesrath ernennen, als sie Stimmen besitzt, doch werden ihre gesammten Stimmen gezählt, wenn sie auch weniger Vertreter besitzt als sie besitzen darf.

Diese Vertreter der einzelnen Bundesregierungen sind bei Abstimmungen im Bundesrath keine selbständige Personen, sondern nur das Sprachrohr ihrer Regierung; sie dürfen nur so stimmen, wie es ihre Regierung befohlen hat und wenn sie keine Anweisung erhalten haben, wie sie stimmen sollen, dürfen sie überhaupt nicht mitstimmen. Auch können infolge dieser Auffassung der Stellung der Bundesratsmitglieder die einem einzelnen Bundesstaate zustehenden Stimmen nur einheitlich abgegeben werden; es kann also niemals vorkommen, daß z. B. von den 17 Stimmen Preußens ein Theil für und ein anderer Theil gegen eine Gesetzesvorlage abgegeben wird.

Der Bundesrath hat eine zweifache Aufgabe. Er beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und erteilt den Beschlüssen des Reichstages seine Zustimmung oder verweigert sie. In dieser seiner Thätigkeit ist der Bundesrath gesetzgebende Körperschaft; man könnte ihn die erste Kammer, das Herrenhaus des deutschen Reiches nennen. Die zweite Aufgabe des Bundesrathes besteht darin, die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen und die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen; in dieser seiner Thätigkeit ist er ein Regierungskollegium.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte eine Anzahl dauernder Ausschüsse, in denen die auftauchenden Fragen zuerst bearbeitet werden. Diese Ausschüsse sind folgende: 1. für das Landheer und die Festungen, 2. für das Seewesen, 3. für Zoll- und Steuerwesen, 4. für Handel und Verkehr, 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,

6. für Justizwesen, 7. für Rechnungswesen, 8. für die auswärtigen Angelegenheiten.

Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist verschieden. Der Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten besteht aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und aus zwei Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten, die der Bundesrath ernannt. In dem Ausschuss für das Landwehr und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, während die übrigen Mitglieder, sowie die gesammten Mitglieder des Ausschusses, vom Kaiser ernannt werden. In den übrigen Ausschüssen sind außer dem Präsidium, Preußen, mindestens vier Bundesstaaten vertreten und zwar werden diese Mitglieder vom Bundesrath ernannt. In den Ausschüssen hat jeder Staat nur eine Stimme.

Der Reichstag ist die Vertretung des deutschen Volkes und geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Als im Jahre 1867 der norddeutsche Bund eingeführt wurde, wurde ganz Nord-Deutschland in Bezirke zu je hunderttausend Seelen eingetheilt; jeder dieser Bezirke erhielt das Recht einen eigenen Abgeordneten zu wählen; doch hatten diejenigen Einzelstaaten, die weniger als hunderttausend Einwohner zählten, das Recht auf einen eigenen Abgeordneten. Diese Einteilung Norddeutschlands wurde im Jahre 1871 bei Errichtung des Deutschen Reiches beibehalten; die hinzukommenden süddeutschen Staaten wurden in ähnlicher Weise in Bezirke eingetheilt. Inzwischen ist die Bevölkerungsbedeutung Deutschlands bedeutend gestiegen; bereits 1890 hatte jeder Wahlkreis durchschnittlich 124 454 Seelen, doch war das Anwachsen der Bevölkerungsbedeutung der einzelnen Wahlkreise sehr verschieden. Einzelne ländliche Wahlkreise haben sich nicht verändert. Schaumburg-Lippe hat auch jetzt nur 41 224 Einwohner, während andere Wahlkreise auf eine halbe Million hinwachsen. Bereits heute hat ein Bückeburger Bauer mehr politische Rechte als zehn Bewohner des 6. Berliner Reichstagswahlkreises. Es ist auch in der Verfassung vorgesehen, daß eine Neuregelung der Wahlkreise vorgenommen werden kann, doch sind hierfür weder die Regierungen noch die konservativen Parteien zu haben, da bei einer solchen Neueinteilung die oppositionellen Parteien bedeutend anwachsen würden.

Mit fünfundsiebenzig Jahren ist jeder männlicher Deutscher berechtigt zum Reichstage zu wählen und als Reichstagsabgeordneter gewählt zu werden. Personen des Soldatenstandes haben kein Wahlrecht, können aber gewählt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Der Fall Braun.

Der Fall Braun und Genossen beschäftigte am 6. Februar ex. die zweite Strafkammer des Landgerichts II.

Wie bekannt sein dürfte, hatte Hermann Braun die ihm unterstellten Kollegen bei der Metallfabrikgesellschaft „Prompt“ in der Weise geschädigt, daß er denselben niedrigere Altkorbblöcke ablieferete, als die Gesellschaft dafür vorausgabte. Nach der Festsetzung der Direktion sollten für neue Säcke, welche mit Gurten, in denen Ringe eingenaht wurden, besetzt werden sollten 30 Pf. pro Stück gezahlt werden; Reparaturen sollten in Wochenlohn von 21 M. hergestellt werden. Die Gesellschaft ließ nun zum Zwecke der Kontrolle Lohnlisten anfertigen, in welchen die wöchentlichen Lohnzahlungen von den dort beschäftigten Arbeitern unterzeichnet werden sollten.

Aber Braun wußte auch dieses Hinderniß zu seinem Vortheil zu beseitigen. Im trauten Verein mit dem damals bei der Gesellschaft beschäftigten und schon mit vier Monaten wegen Betrugs verurtheilten Buchhalter Oskar Bartels hatte er sich einen Plan ausgemalt, der, wenn er gelungen wäre, einem ausbeutenden Engroskreditgeber alle Ehre gemacht hätte. Die Sattler erhielten zuerst 28 Pf., dann 25 Pf. und schließlich gar nur 18 Pf. pro Stück. Damit die Sache aber auch wirklich klappte, wandte Bartels seine kalligraphische Kunst in der Weise an, daß er die Namen der dort Beschäftigten unter die Lohnlisten setzte, also fälschte, und den Sattlern Koupons überreichte, auf welchen der Rinderbetrag verzeichnet war.

Von den vorgeladenen sieben Zeugen wird zunächst der Direktor Säbner vernommen, welcher sich scharf gegen die Manipulationen der Angeklagten wendet, zweifellos sei Braun das Geld zur unterfertigten Abgabe an die Arbeiter überliefert worden, während der nächste Zeuge sich dahin äußert, daß ihm und den in der Werkstätte beschäftigten Sattlern nichts davon bekannt gewesen wäre, daß Braun mehr erhielt, als er ablieferte.

Auf die übrigen Zeugen verzichteten die Angeklagten. Der Verteidiger derselben, Rechtsanwalt Ulrich, gab sich nun die größte Mühe, dem Gerichtshof die objektive und subjektive Thätigkeit eines Meisters plausibel zu machen. Braun sei ein Bräutigam und habe er nur bona fide gehandelt, wenn er sich außer seinem Wochenlohn von 26 M. und freier Wohnung eine Gratifikation für seine Mühe und Arbeit zugesprochen habe. Die Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils sei mithin ausgeschlossen.

Der Staatsanwalt war aber anderer Meinung. Die Angeklagten hätten die dort beschäftigten Sattler in der schändlichsten Weise betrogen, einen sogar im Betrage von 88,20 M., insgesammt ungefähr 200 M. Es gehe aus den Akten hervor, daß, als die Arbeiter der fortwährenden Reduzierung wegen bei der Direktion

vorstellig werden wollten, Braun eine reine Komödie gespielt habe. Er habe unter der Versicherung, daß die Direktion wieder zuzugewende, die Arbeiter davon abgehalten hätte er die Löhne nach seinem Gutachten zahlen können, so hätte er gar nicht nöthig gehabt, diesem Gaunerkniff auszuführen. Bartels sei ihm dabei behilflich gewesen. Er beantrage für jeden Angeklagten vier Monate Gefängniß und zwei Jahre Ehrverlust. Der Gerichtshof ertannte demgemäß.

* * *

Hermann Braun, welcher seit seiner Entlassung von der Gesellschaft „Prompt“ in der Königl. Artilleriewerkstätte in Spandau arbeitet, will seinen Äußerungen zufolge gegen obiges Urtheil Berufung einlegen.

Sein Renommiren in dieser Sache wird aber ebenso wenig Ernst zu nehmen sein, als seine frühere Großthuererei. „Sie können mir doch nichts anhaben“. Bei seinen früheren Beschwerden, die er sich noch bis zum letzten Augenblick nur durch seinen schweren Unterscheidungsverstand zwischen mein und dein leisten konnte, bediente er sich noch solcher prahlerischen, provozirenden Redensarten, und kleinlich verzichtete er jetzt auf die Aussagen derer, denen er einst in der ganzen Hülle seiner Macht als Autorität gegenüber zu stehen glaubte. Warum? Fürchtete er vielleicht die Aussage, daß er beabsichtigt habe, Kollegen mit 19 M. Wochenlohn auf Reparaturen einzustellen, und steht nicht zweifellos fest, daß die Direktion die Regelung und Abführung der Krankentassen- und Invalidengelder in Händen hat, sie folglich Arbeitgeber und nicht Braun es war. Gewiß, das beschwören wir ihm gerne, daß er sich wohl schon mehr als ein Arbeitergeher fühlte, denn bei den Einwendungen der Sattler wegen der fortwährenden Abzüge belamen dieselben stets seine geflügelten Worte „wem's nicht paßt, der hört auf, fertig ist die Laube“ zu hören. Auch der Buchhalter Bartels verstand sich in diesen Äußerungen sehr gut. Die Laube wird aber erst in Pöbhensee fertig, und dazu 6 darf es immerhin der geraumen Zeit von vier Monaten, denn wer den Arbeitern den Lohn nicht zahlt, ist ein Bluthund.

Streiks und Lohnbewegungen.

Gieleshen. Wie aus dem Bericht in unserer Zeitung vom 11. Februar zu ersehen ist, waren die Differenzen in der Böttcher'schen Werkstätte beigelegt. Herr Böttcher hat jedoch in Betreff der Reparaturen sein Wort nicht gehalten. Er hat nämlich versprochen dieselben auf Lohn anfertigen zu lassen, und dann sollten wir dieselben doch selbst machen. Wegen dieser Angelegenheit war am Montag den 18. Februar, Kollege Sassenbach hier anwesend. Am Dienstag Vormittag wurde die Lohnkommission nochmals vorbestellt, erhielt jedoch in Sache der Reparaturen einen abschlägigen Bescheid. Infolgedessen legten Dienstag Mittag 39 Altkorbarbeiter die Arbeit nieder. Die Lohnkommission stellte alsdann nochmals die gesammten Forderungen fest und ließ dieselben per Einschreibebrief Herrn Böttcher ausgeben. Da jedoch Herr Böttcher denselben nicht annahm, wurde beschlossen, die Sache der Öffentlichkeit anheimzugeben.

Am Mittwoch Abend ließ Herr Böttcher die Lohnkommission zu sich kommen, welche sich bereit erklärte, in ordnungsgemäßer Weise zu unterhandeln. Resultat war, daß für die aktivierten Tornister nochmals 10 Pf. zugelegt wurden, die Reparaturen müssen jedoch bis auf Rasten und Pelz ausbessern selbst gemacht werden. Der Preis für die jetzigen Tornister stellt sich also auf 2 M., was jedoch immer noch sehr wenig ist, wenn man bedenkt, daß an den meisten Tornistern noch 1 bis 2 Stunden Reparaturen daran sind. Wenn die Tornister von dem jetzigen Regiment fertig gestellt sind, soll für die nachfolgenden wieder der alte Preis bezahlt werden.

Für Patronentaschen wurde ebenfalls noch 1 Pf. zugelegt, so daß dieselben ebenfalls wieder den alten Preis von 44 Pf. erhalten haben.

Die Kollegen erklärten sich mit den Zugeständnissen einverstanden, und wurde deshalb die Arbeit Donnerstag früh nach 1 1/2 tägiger Arbeitsruhe wieder aufgenommen.

Herr Böttcher hat zwar versprochen, keine Maßregelung vorzunehmen zu wollen, er scheint jedoch die ihm misliebigen Gehilfen durch persönliches Schikaniren fortzujagen zu wollen. Es wird daher gebeten, wenigstens für die nächste Zeit noch Zuzug fernzuhalten.

Die Lohnkommission: W. Hauenshain.

Jahannson. Die Lohnbewegung in der Reißeffektenfabrik von Halblügel ist beigelegt und zwar zu Gunsten der Kollegen.

Der Streik bei der Firma Höpfer in Offenbach am Main. Das es sehr wahrscheinlich ist, daß die nöthigen Arbeitskräfte von auswärts herbeigezogen werden, so sind folgende Filialen besonders darauf aufmerksam gemacht. Berlin, Leipzig, Frankfurt, Dresden, Mannheim, Uetersen, Iphoe, Stuttgart, Heilbronn, Giesleben, Silberfeld, Hannover u. s. w. Der Fabrikant hat immer auf die niedrigen Löhne dieser Orte hingewiesen, ohne aber die örtlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Es ist daher geboten, ehe ein Kollege auf Versprechungen dieser Art eingeht, sich an hiesiger Stelle zu erkundigen.

Die Lohnkommission der Sattler und Tapezierer (Filiale Offenbach).

Rechtssprechung.

Berlin. Gewerbegericht. Bei Engagement auf unbestimmte Zeit gilt die gesetzliche Kündigung. Der Arbeiter R. forderte von Mühlberg, dem Inhaber einer Defaturantiale, 30 Mk. Lohnentschädigung, weil er ohne vorherige Kündigung entlassen worden war. Vor dem Gewerbegericht behauptete der Beklagte, der Kläger habe keinen Anspruch auf die Kündigungsfrist, denn es sei ihm beim Engagement gesagt worden, die Arbeit könne Tage, Wochen oder noch länger dauern. Die Kammer II verurtheilte den Beklagten, und der stellvertretende Vorsitzende Schmieder führte begründend aus, durch die Aeußerung, die Arbeit könne Tage, Wochen oder noch länger dauern, sei ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden, und bei solchen Arbeitsverhältnissen trete die vierzehntägige Kündigungsfrist in Wirksamkeit, wenn zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, so daß zum Beispiel die gegenseitige Kündigung ausgeschlossen worden ist.

Leipzig. Gegen das freisprechende Urtheil vom 24. November 1898 in der Strafsache gegen Kollegen Herzog hatte der Staatsanwalt Berufung eingelegt. Von der Strafkammer des Halleschen Landgerichts wurde jedoch am 30. Dezember 1898 wieder ein freisprechendes Urtheil gefällt. Der Staatsanwalt hatte das frühere Strafmaß beantragt. Er sagte, daß er glaube, die Zeugen des Angeklagten hätten nach bestem Wissen ausgesagt, doch müsse er dem Beamten mehr glauben, da das Ueberwachen von Versammlungen zu dessen Beruf gehöre und er deshalb eine gewisse Übung im Verfolgen von Reden hätte.

Der Beamte konnte das Notizbuch, in welchem er, wie er angab, noch am selben Abend die betreffenden Notizen gemacht hatte, nicht beibringen, da er es vernichtet hatte.

Gewerkchaftliches.

Der englische Gewerkschaftsführer John Surant berichtet, daß von den hundert hervorragenden englischen Gewerkschaften die Ausgaben sich folgendermaßen vertheilen: An Streikgelder 23 1/2 pCt., an Arbeitslosen- und sonstigen Unterstützungen 59 1/2 pCt., an Verwaltungskosten 17 pCt.

Die englischen Gewerkschaften haben sich zu einem „Allgemeinen Verband der Trade Unions“ zusammengeschlossen.

Die Gewerkschaftsbewegung der Niederlande 1898 schildert die „Leipziger Volkszeitung“ also: Die ganze niederländische Gewerkschaftsbewegung wird ungefähr 25 000 Mann organisiert haben. An Ausländern waren nur zwei bedeutende zu verzeichnen: der der Rattumarbeiter in Ameloo und der der Zimmerleute in Amsterdam. Beide waren ohne Erfolg. Nur die Zigarrenarbeiter haben im vergangenen Jahre ihre Organisation bedeutend vergrößert. Das Jahr 1898 war ein stilles Jahr. Es brachte keine Katastrophen und kein riesig 8 Vorwärtsschreiten. Eins ist aber auch

jetzt nicht zu verkennen; der anarchische Geist ist immer noch stark im Lande. Vornehmlich die Gewerkschaftsbewegung steht noch zu einem großen Theile unter anarchischem Einfluß. Hier fungirten die Anarchisten aber nur als Antipolitiker und reden nicht über Anarchie. Auf dem Wege des Anarchismus hat man die Gewerkschaftsbewegung zur Naturgewerkschaftler gebracht. Aber schon ist zu konstatiren, daß ein Theil der Gewerkschaften über diese Phase der Entwicklung bereits hinaus ist. In England, wo die Gewerkschaften eine große Macht bedeuten und von den politischen Parteien stets angebettelt werden, hat das Naturgewerkschaftliche seine Vortheile, wenn nicht für die Mitglieder, so doch für gewisse Führer. In den Niederlanden, wo die Gewerkschaften keine Macht sind, ist das anders, die Nothwendigkeit der politischen Aktion des Proletariats wird hier schneller gefühlt. Und darum ist es kein Wunder, daß immer mehr Gewerkschaften Anschluß an die politische Arbeiterbewegung suchen.

Aus den Werkstätten.

Otto Bauer, Reichensbach i. V. In dieser Werkstätte wird von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr gearbeitet. Sonntagsarbeit ist ebenfalls nicht ausgeschlossen. Als Kollege R. eines Sonntags die Arbeit verweigerte, meinte Herr Bauer: Nu, Sie wollen doch Sonntags auch essen. Die tägliche vierzehnstündige Arbeitszeit scheint also nicht zu genügen, um das Sonntagessen mit zu verdienen.

Briefkasten.

Magdeburg. Es ist nicht ganz leicht, die Grenze zwischen dem Marktkreisbezirk Provinz Sachsen und dem Agitationsbezirk Thüringen zu bestimmen, da die verschiedenen Marktkreise, die es in jener Gegend gibt, zu kraus durcheinander liegen, dazu v. eifach von Theilen der Provinz Sachsen eingeschlossen. Es wird am besten sein, wenn man die Grenze so zieht, daß alles, was nördlich von der Bahnhofsstation Leipzig-Gohlis-Nordhausen-Kassel liegt, zu Magdeburg, alles was südlich liegt, zu Thüringen gehört. Anhalt würde demgemäß mit zu Magdeburg gehören, der südliche Theil der Provinz Sachsen zu Thüringen.

Worms. Würde der Antrag auf Auszahlung von Reiseunterstützung vor Feststellung des neuen Streikens-Berichts gestellt worden, so hätte der Bewilligung nicht das geringste im Wege gestanden. Jetzt kann der Frage erst näher getreten werden, wann wiederum ein neues Streikens-Bericht aufgestellt wird. Deshalb hat man sich auf die jetzt genug erlassene Aufforderung des Vorstandes nicht gemeldet? J. S.

Frankfurt. Lassen Sie sich doch von K. u. W. Schütze, Berlin oder Böker u. Goppel, Darmen, Beschlüssen melden. Ich kann auch nicht wissen, was ein eingetragenes Bild Werkzeug ist. J. S.

Fragekasten.

Eingelaufene Antworten werden in der nächsten Nummer bekanntgegeben. Die Kollegen werden gebeten, solche Fragen, die sie beantworten können, auch zu beantworten.

Welche Fabriken liefern B-berichte, Schmalen, Taschen- und Kofferteller, Taschenverschlüsse und Koffertbeschlüge?

Vereinstheil.

Verband der Sattler, Tapezierer und verwandten Berufsgenossen.

Schaunmachung.

Abrechnungen fehlen noch von Bremen, Detmold, Erfurt, Halle, Kirchheimbolanden, Koburg, Kolberg, Kottbus, Mannheim und Solingen.

Die Agitationskomitees werden gebeten, sich um die in ihrem Bezirke gelegenen hundertlichen Verwaltungsstellen besonders zu kümmern.

Der Vorstand. J. A.: Joh. Sassenbach.

Abrechnung vom 7. bis 22. Februar 1899.

Einsendungen von Verwaltungsstellen: Giesleben 40,—, Fiehoe 21,15, Leipzig 60,—, Worms 35,—, Bremerhafen 40,— Mk. Summa 196,15 Mk.

Aufnahmen von Einzelmitgliedern: P. Fichtner 0,50, G. Fulde 0,50, W. Krebs 0,50-Schweidnitz, J. Clausen-Schleswig 0,50 Mk. Summa 2,— Mk.

Beiträge von Einzelmitgliedern: H. Lehmann-Wriezen 2,60, G. Haag-Neustadt 1,40, F. Wenner-Schleswig 0,40, G. Emmerlich-Neißen 2,60, W. König 2,—, D. Drews 1,60-Gunnigerloh, G. Schöne-Bommern 2,—, M. Kropach-Hadersleben 2,—, P. Fichtner 0,40, G. Fulde 0,40, W. Krebs 0,40-Schweidnitz, M. Hille-Waldenburg 1,—, H. Janssen-Wittmund 5,—, P. Hül-Kauflich 4,—, J. Clausen 1,—, H. Peterien 2,—Schleswig, J. Stöltzing-Gradow 2,60, G. v. Hoven-Stuel 2,60, A. Anders-Gelle 2,— Mk. Summa 36,— Mk.

An die Mitglieder!

Es kommt noch sehr häufig vor, daß Mitglieder, welche sich nicht abgemeldet haben, trotzdem in verschiedenen Verwaltungsstellen als „angemeldet“ geführt werden; am meisten hat darunter die Hauptkasse zu leiden.

Von hier aus werden den Einzelmitgliedern alle 14 Tage die Zeitungen zugefandt. Nun kommt es sehr oft vor, daß diese Mitglieder garnicht mehr dort sind, sich vielmehr schon in einer Verwaltungsstelle befinden. Ich kann es unendlich wissen, und daher kommt es, daß so viele Zeitungen unsonst verschickt werden, es kostet dies unnütziges Porto und Schreiberei. Eine ganze Anzahl dieser unsonst geschickten Zeitungen kommen als unbenutzbar zurück, etliche aber werden von den Meistern gelesen, welche unsere Zeitung sehr gern studiren, hauptsächlich, wenn sie ihnen nichts kostet. Das darf nicht mehr vorkommen.

Ich erjuche deshalb die Einzelmitglieder, wenn sie auf Wanderschaft gehen, sich bei mir abzumelden, worauf ich ihnen dann eine Abmeldebekanntmachung in Form einer Postkarte zusende. Die Verwaltungsstellen bitte ich, kein Mitglied als angemeldet einzuschreiben, welches nicht die richtige Abmeldung vorweist. Wird dieses richtig gehandhabt, dann kann es auch nicht mehr vorkommen, daß Mitglieder, welche an einer Stelle ausgeschlossen worden sind, wo anders weiter als Mitglied geführt werden.

Georg Standke, Hauptkassirer
Berlin S., Camphausenstr. 12.

Wahrsag zum Adressen-Verzeichniß.

Neudamm. B. Heinrich Boenz, Pfaffingen, Gänigenstr. 304. K. Jakob Müller, Burgstr. 11, II. (12 1, 7-9, Sonntag 11 12.)
Worms. B. F. Köber, Stefensgasse 6. V. Sam Müller, Hagenerstr. 34.
Hortmann. B. W. Hoffmann, Wilsstraße 24. K. F. A. 1894, Humboldtstraße 25.
V. Jankowsky, Dolmetscher 22.

Agitationskomité für Sachsen O. Agitationsleiter: Paul Ruff, Dresden, Prager-
 Straße 24, IV.
 Frankfurt. B. S. Neupert, Theobaldstr. 28, IV. K. A. Nibel, Neuböfstr. 18, II.
 Reise-Unterstützung bei Otto Busse, Brückenstr. 60, II. (Halb 8 bis 8, Sonnt. 11
 bis 12.)
 Magdeburg. B. Max Jürgler, Klosterebstr. 1a.
 München. K. Valentin Hubhofer, Thal 60, III. (12-1, 7-8.)

Zur Arbeitslosen-Unterstützung.

Mit dem Ausfüllen der Fragebogen sind beauftragt:

Berlin I: Wolf.
 Berlin II: Weiß.
 Berlin III: Hagenbrügger.
 Braunschweig: Schreiber.
 Dresden: Scholz.
 Eisleben: Krüger.
 Elberfeld: Neupelt.
 Frankfurt: Reich.
 Hannover: Oitz.
 Harburg: Zimmer.
 Kassel: Korn.
 Köln: Schneider.
 Leipzig: Herzog.
 Magdeburg: Hartwirth.
 München: Müller.
 Nürnberg: Hagenstein.
 Uetersen: Wegger.
 Worms: Rürcher.

Die übrigen Verwaltungsstellen werden um Mitteilungen gebeten.

Erklärung.

In dem letzten Bericht des Agitationskomitees von Hessen und Nassau wird den Wormser Kollegen Lausheit vorgeworfen. Ich erkläre hiermit, daß ich ein Protokoll über die öffentliche Versammlung eingesehen habe, welches aber, wie Kollege Soffenbach erklärt hat, wegen Platzmangel zurückgesetzt und dann wahrscheinlich vergriffen worden ist.

Wilh. Runge, Schriftführer.

Erwidrung.

Auf der Elberfelder Konferenz haben sich meine liebenwürdigen Kollegen das harmlose Vergnügen erlaubt, das Verhalten meiner Person „scharf zu beurtheilen“, wie es in dem Bericht heißt. Ich bestreite nun zwar ein ziemlich dickes Fell und pflege unter Umständen auch schon mal auf eine Beurtheilung. In dem vorliegenden Fall fehlt es mir aber absolut an dem erforderlichen Schuldbewußtsein, und so möge es mir meine Elberfelder Freunde nicht übel nehmen, wenn ich die Gründe meiner Beurtheilung selbst einer Revision unterziehe. Ich stelle hiermit folgendes fest:

Seit Oktober 1897, also seit 16 Monaten, bin ich nicht mehr Bevollmächtigter der hiesigen Filiale. Ich bin seit dieser Zeit in der Arbeiterbewegung an anderer Stelle in einer Weise thätig, daß meine ganze freie Zeit dort absorbiert wird. Einige Zeit nach der Abberufung meines Amtes erhielt ich nun von dem Obmann des Agitationskomitees für Rheinland, Kollegen Zerweck in Elberfeld, eine Postkarte, worin er mich um Erstattung eines Situationsberichtes ersuchte. Diese Karte habe ich sofort dem neuen Bevollmächtigten unserer Filiale zur Beantwortung übergeben, und damit war für mich die Sache natürlich erledigt. Jemand eine andere schriftliche Mittheilung habe ich niemals bekommen. Es ist mir absolut unerfindlich, wie man nun mit einer derartigen „scharfen Beurtheilung“ noch post festum angerückt kommt. Ich werde aber nun deshalb noch lange keinen Beleidigungsprozeß anstrengen und nehme den Konferenztheilnehmern ihren Irrthum weiter nicht übel.
 J. Meerfeld, Köln.

Ghemnitz. Am Sonntag, den 29. Januar, Nachmittag 3 Uhr fand im Gasthaus „Stadt Reichen“ eine gutbesuchte öffentliche Versammlung der hiesigen Sattlergehilfen und verwandten Berufsgenossen statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Zweck und Nutzen der Organisation, 2. Diskussion, 3. Verschiedenes.

Zu Punkt 1 referirte Herr Heintze aus Dresden, welcher in ca. 1 1/2 stündiger Rede in trefflicher Weise den Werth der Vereinigung beleuchtete und mit einem kräftigen Appell an die Anwesenden schloß, dem Verbands der Sattler und Tapezierer beizutreten. — Reiches Beifall lohnte den Redner.

Zu Punkt 2 nahm zunächst Kollege Busch-Weipzig, welcher auf Veranlassung des Leipziger Agitationskomitees anwesend war, das Wort. Derselbe erklärte, daß die Zahl der organisirten Kollegen nur ca. 2500 betrage und in gar keinem Verhältnis stehe zu den ca. 40000 in Deutschland beschäftigten Sattlergehilfen. Daher hat auch noch wenig geschehen können zur Befestigung der in unserem Gewerbe herrschenden Uebelstände, deren es gerade bei uns genug giebt. Ganz besonders schlecht sei es bei den Kleinmeistern, wo überlange Arbeitszeit und Sonntagsarbeit noch Regel ist. Auch die Hausarbeit sei ein großer Uebelstand. Die Kranken- und Sterbeunterstützung lege deutlich Zeugnis ab über unsere traurige wirtschaftliche Lage. Vorchel, vom Dresdener Agitationskomitee weist auf die Schädlichkeit der Zuchtshausarbeit hin. Auch die technischen Fortschritte seien von ganz wesentlicher Bedeutung für unser Ge-

werbe, da sie uns immer mehr in Spiegelsbetriebe und zur Heimarbeit drängen. Durch einige Beispiele legte er dar, wie aber auch eine schwache Organisation schon in der Lage sei, durch Kritik und Veröffentlichung von Uebelständen Besserungen herbeizuführen. Geisler-Ghemnitz meint, daß die Arbeiterbewegung in Ghemnitz keineswegs so ohne Einfluß auf die hier beschäftigten Sattler gewesen ist, wie uns vor Kurzem vom Zentralvorstand angedeutet wurde. Es sei schon vor 7-8 Jahren zum Anschluß an den Verband von hiesigen Kollegen hingearbeitet worden, aber durch Uneinigkeit und unnötigen Streit infolge des hier seit langer Zeit bestehenden Sattler-Vergnügungs-Vereins sei alles immer wieder gescheitert. Doch habe dieses Samenloos, welches damals gelegt worden ist, sich stetig wenn auch nur langsam entwickelt und ist nun zu hoffen, daß wir aus der Mauerung herausgekommen sind. Wegen vorgeschrittener Zeit und anderweitiger Befehle des Lokals mußte von einer weiteren Diskussion abgesehen werden, auch konnte Punkt 3 nicht vollständige Erledigung finden. Es soll sich eine demnächst stattfindende weitere Versammlung eingehend damit beschäftigen.

Nun wurden vom Kollegen Schuster (Dresdener Agitationskomitee) noch die wichtigsten Bestimmungen aus dem Statut des Sattlerverbandes vorgelesen, und nachdem er gleichzeitig von der Gründung einer Verwaltungsstelle aus Rücksicht auf die sächsische Gemüthlichkeit abzusprechen empfohlen hatte, wurde die Wahl des beim Zentralvorstand als Vertrauensmann in Vorschlag zu bringenden Kollegen Brand vorgenommen. Hierauf gaben die Dresdener Kollegen noch ihrer Zufriedenheit über den Verlauf der Versammlung Ausdruck. Nach einem vom Kollegen Busch-Weipzig ausgebrachten Hoch auf das Blühen und Gedeihen des Verbandes schloß der Vorsitzende mit dem Mahnwort, das Gehörte auch zu beherzigen, die Versammlung.

Eine ganz erfreuliche Zahl erklärten sich noch zum Beitritt in den Verband bereit, sodaß nun wohl an 30 Kollegen demselben als Einzelmitglieder angeschlossen dürften.

Darmstadt. In der am 29. Januar stattgehabten Generalversammlung wurde die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen. Es wurde gewählt zum Vorsitzenden Krust, zum Kassirer Hückele (w. gen.) zum Schriftführer Hahnentrufel. Als Revisoren Fischer und Rühl. Als Delegirte zum Gewerkschaftskartell wurden Krust und Wolke gewählt. Alle wurden einstimmig gewählt. Aufgenommen wurde 1 Kollege. Unter Punkt „Verschiedenes“ erstattete Kollege Rolke Bericht über die letzte Sitzung des Gewerkschaftskartells. Als Versammlungsabend wurde Montag bestimmt. Die nächste Versammlung findet daher am 13. Februar statt.

Dresden. Am 28. Januar fand im Burgkeller eine öffentliche Versammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Vortrag über die „Trade Unions“. 2. Bericht und Neuwahl der Agitationskommission. 3. Gewerkschaftliches. Im ersten Punkt hatte Genosse Friede das Referat übernommen. Er erntete reichen Beifall für seine Ausführungen, in denen er die Entstehung, Ausbauphase und Kämpfe der „Trade Unions“ schilderte. Im zweiten Punkt gab Kollege Ruff den Bericht von der Thätigkeit der Agitationskommission. Bei der darauffolgenden Neuwahl setzt sich das neue Komitee aus Kollegen Ruff, Barten, Bohle, Sauer und Hennicke zusammen. Es wurde daselbe auf 5 Mann erhöht, um dem Vertrauensmann einen Theil seiner Arbeit abzunehmen, sowie die Agitation und die Ausbauphase der Organisation am Orte besser zu pflegen. Unter Gewerkschaftlichem erstattete Kollege Hür Bericht von der Klage des Sattlermeisters Feuner-Bauzen gegen die Kommission, welche das sächsische Kriegsministerium davon in Kenntniß setzte, daß selbiger Militäreffektenanfertiger altes Material zu neuer Arbeit verwendete, hernach aber wieder abtrennen ließ. (Hierüber folgt ausführlicher Bericht.) Neben vorgerückter Zeit konnten verschiedene gewerkschaftliche Angelegenheiten nicht erledigt werden.

Hilf. In der am 16. d. Mts stattgefundenen, gut besuchten Mitgliederversammlung wurde ein Kollege in den Verband aufgenommen. Des Weiteren fand Wahl des Vorstandes auf der Tagesordnung. Es wurden die Kollegen Köster als Vorsitzender, Schneider als Kassirer, Schwemann als Schriftführer, Pippig als zweiter Beisitzer und Bibliothekar, einstimmig wiedergewählt. Als erster Beisitzer wurde Kollege Petneske einstimmig gewählt. Der neu gewählte Vorstand dankte für das in ihm gesetzte Vertrauen und versprach nach besten Kräften für die weitere Ausbreitung des Verbandes zu sorgen und dahin zu streben, die noch fernstehenden Kollegen dem Verband zuzuführen. Kollege Schneider verlangte Bericht von der Bezirkskonferenz, doch konnte kein Bericht gegeben werden, weil der gewählte Delegirte Kollege Köster aus verschiedenen, sehr naheliegenden Gründen nicht auf der Konferenz erschienen war. Hauptsächlich trägt die Interessenlosigkeit der Mitglieder der hiesigen Filiale die größte Schuld daran; hatten es doch die Mitglieder nicht einmal für nöthig gehalten, zu der am 12. stattgefundenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sich nur mit Anträgen zur Bezirkskonferenz beschäftigten sollte, zu erscheinen. Vom Vorstand, von dem man doch erwarten darf, daß der vollständig bei solchen Versammlungen anwesend ist, waren 8 Mann erschienen. Im ganzen waren in dieser Versammlung, Vorstand mit eingerechnet, sage und schreibe 10 Mitglieder anwesend. Da in dieser Versammlung wieder keine Anträge eingebracht wurden, mithin also überhaupt keine Anträge vorlagen, wurde von der Entscheidung der beiden gewählten Delegirten Abstand genommen und Kollege Köster

allein beauftragt. Da er das für Adln ausgearbeitete Flugblatt mitnehmen und der Konferenz nahelegen sollte, ob nicht ein ähnliches Flugblatt für den ganzen Agitationsbezirk von Nutzen sei, das Flugblatt aber nicht bis zur festgesetzten Zeit erhielt, sagte er sich, es wäre nun die ganze Fahrt überflüssig, denn wie sich jeder Kollege vorstellen kann, gehört ein Delegierter zu einer Konferenz, der ohne jeglichen Antrag erscheint, nicht zu den angenehmen Erscheinungen und wirkt dieses ein recht schlechtes Licht auf die bestreute Verwaltungsstelle. Aus diesen Gründen ist die ganze Fahrt, die Kollege Köfner unter diesen Umständen eine Vergnügungsreise auf Kosten des Verbandes nannte, unterblieben. — Da Kollege Meerfeld in dieser Versammlung wieder nicht erschienen und auch das Flugblatt noch immer auf sich warten läßt, wurde die ganze Angelegenheit dem Vorstand überwiesen und hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß bis zur nächsten Versammlung ein Flugblatt vorliegt. Ferner wurde der Schriftführer beauftragt einen Bericht, weshalb keine Delegierte von Adln erschienen sind, an das Agitationskomitee in Elberfeld, zu senden. Im Fragekasten befanden sich zum Besten der Bibliothek 97 Pf.

Stuttgart. In der jährlichen Generalversammlung, die am 14. Januar stattfand, wurde an Stelle des Kollegen Menig, der die Wiederwahl ablehnte, Wilhelm Hengerer als Bevollmächtigter gewählt. Adolf Müller wurde zum Kassier, Sauter zum Schriftführer, Schäfer und Wolf zu Beisitzern gewählt. Gewerkschaftsdelegierter wurde Fintebreiner. Als Reiseunterstützungs-Auszahlter wurde Friedrich wiedergewählt. Zum Agitationskomitee wurden gewählt Obmann Menig, Körner und Krämer. Zum Schluß berichtete Kollege Ebert über die Gewerkschaftslehre.

Agitationsbezirk für die Provinz Rheinland.

Die Neuwahl des Komitees hat am 28. Januar stattgefunden und gehören demselben die Kollegen Borchard, v. d. Kerthoff und Jervois an, letzterer als Obmann, und sind alle für das Komitee bestimmten Schreiben an die Adresse des Unterzeichneten zu richten. Die Einzelmitglieder des Bezirks werden gebeten, ihre Adressen ebenfalls, und wenn es ihnen möglich ist, einen kurzen Situationsbericht über den Stand des Gewerbes an das Komitee einzusenden. Die Filialen ersuchen wir, bei jeder Veränderung in der Person des Vorsitzenden uns direkt zu benachrichtigen.

Mit kollegialischem Gruß

Das Agitations-Komitee für Rheinland.
J. A.: Wilh. Jervois, Carnapstr. 9.

Sachverein der Sattler, Taschner und Kleiner Schreiner.

Berichte und Notizen aus Oesterreich sind nicht an die Redaktion, sondern an Heinrich Wilhelm, Wien V, 2, Jahngasse 18, einzusenden.)

Wien. Bericht über die Meisterversammlung vom 18. Januar 1899 der Genossenschaft der Sattler Wiens. Anwesend waren von 227 Meistern 48. Die Tagesordnung war: 1. Bericht der Vorsteherung. 2. Kassenericht. 3. Wahlen. 4. Bericht über die zu errichtende Meisterkrankenasse.

Zum 1. Punkt berichtet der Vorsteher Herr Stary über die anstrengende (?) Thätigkeit der Vorsteherung in den abgelaufenen drei Jahren und verspricht falls er wieder gewählt werde (aha), wieder wie bisher im Interesse der Genossen zu wirken. Auf die Hausfaktorei bei den Italeren zc. übergehend, erklärt er, alles daran zu setzen, damit dies endlich einmal abgeschafft werde. Was so einem Vorsteher bei der Neuwahl alles einfällt, ist staunenswerth. Weiter bespricht der Vorsteher die Vehringsprüfung, mit der es von Seite einiger Meister nicht so genau genommen wird. Er berichtet über einen Fall, wo ein Lehrling von der Prüfungskommission die Befähigung erhalten, daß er zum Gehilfen reif ist, es sich aber nach dessen Entlassung von seinem Meister herausstellte, daß er gar kein Gesellenstück gemacht. Der Vorsteher erklärt, die Sache zu untersuchen. Wir befürchten, daß dabei nicht viel herauskommen wird. Wer soll in einem solchen Falle das Unrecht büßen? der Meister? Herr Stary weiß zu gut, daß der größte Theil der Kleinmeister die Lehrlinge nur zur Hausnechtarbeit brauchen, daß sie sich den Teufel darum scheeren, ob derselbe etwas lernt; dieser Fall zeigt, wie es mit der Vehringsprüfung in der Theorie und Praxis ausschaut. Der Kassenericht ist so weit von Interesse, daß auch bei dieser Genossenschaft die Aufding- und Freisprechgebühren die Stützen der Kasse sind. Die Einnahmen betragen: Aufdinggebühren 234 fl., Freisprechgebühren 189 fl., Lehrbrief und Stempel 97 fl. und die freiwilligen Beiträge der Meister machen Summa summarum 331 fl. aus. Es ist selbstverständlich, daß die Lehrlinge diese Zahlungen leisten müssen, während es den Meistern freigestellt ist. Zur Aufklärung wäre gut, anzugeben, wieso es kommt, daß für Freisprech und Aufding 3 fl. ausgewiesen, 6 Gulden aber eingezogen wurden. Unter den Ausgaben findet sich auch ein Betrag von 10 fl., mit welchen zugereifte Gehilfen unterstützt werden und trotzdem sagen die Deber noch immer, die Genossenschaft thut nichts für die Gehilfen. Zum 3. Punkt, Wahlen, wurde wieder Herr Stary mit 42 Stimmen zum Vorsteher gewählt, sowie auch alle anderen aufgestellten Kandidaten. Nur in die Gehilfenkrankenasse wurde auf Anregung des Vorstehers und auf Antrag Szwowoda kein Vertreter

gewählt. Ein Meister kandidirte selbst, es ergab aber die Wahl kein Resultat. — Diese Sache der Genossenschaft gegenüber der Krankenkasse bringt derselben keinen Schaden, die Kasse ist in guten Händen, man kann daher diesen Herren den Sport gönnen. — Bei Punkt 4. Bericht über die zu errichtende Meisterkrankenasse, standen dem Vorsteher beinahe die Thränen in den Augen, indem dieselbe ins Wasser gefallen. Armer Vorsteher, es war immer so, daß Männer, welche eine gute That vollbringen wollten, von den Mitmenschen verkannt wurden. Von den 220 ausgegebenen Beitrittserklärungen wurden 51 ausgefüllt eingefendet. Ja was braucht ein Sattlermeister eine Krankenversicherung? Dingen, welche das Krankwerden nach sich ziehen, weicht er hübsch aus, und wird er es dennoch, so sind es die Lehrlungen, welche einbringen müssen, was versäumt wurde, wenn überhaupt was versäumt wird.

Die Werkstätte des Taschnermeisters Herrn Johann Scholz, Hauptstraße 2, ist den Wiener Taschnergehilfen zur genüge bekannt und wird auch jeder, so lange dieser Herr seine wildweiltliche Bildung nicht abstreift, dieser Kackerbude ausweichen, auch die Provinzkollegen wollen sich diesen Mann ja gut merken. Scholz ist christlich-sozial und gehört zu denen, die zwar nichts gelernt haben, aber desto roher sind, er gehört zu denen, die zu jeder Maßzeit einen Juden verpfeifen aber doch mit ewiger Treu beim Juden eintaufen und an Juden zu verkaufen suchen. Wie solch ein Mensch die Arbeiter behandelt läßt sich denken und wenn diesem Manne einmal die Gelegenheit genommen würde, Schimpfworte wie Esel, Trottel u. s. w. hervorzu stoßen, würde er nicht mehr lange leben, da ihm dies zum Leben so nothwendig wie Essen und Trinken ist. Auf die Organisirten ist er schlecht zu sprechen, da die sich solche Dinge nicht bieten lassen, er aber doch tüchtige Arbeiter brauchen könnte. Ja, Herr Scholz! tüchtige Arbeiter wären schon zu haben, aber da müßten Sie erstens einen Lohn und kein Trinkgeld geben und zweitens ganz gewöhnliche Behandlung und nicht „Christliche“. Für die dort beschäftigten Kollegen wäre es aber auch an der Zeit, sich einmal zu ermannen und Scholz das Ausbeuten und Schimpfen nicht gar zu leicht zu machen. Besonders den Herrn Schweinhammer wollen wir aufmerksam machen, daß er sich die Achtung seiner Kollegen nicht erwerben wird, wenn er dem Scholz einen Rosenkranz anelufen abgibt. — Herr Scholz wurde übrigens von uns schon öfters in Behandlung genommen, um ihn von seiner „Offenheit“ zu heilen. Aber es war alle Mühe umsonst, er wird immer wieder rückfällig. Wir ersuchen daher den Vorsteher der Taschnergenossenschaft, Herrn Schramm, der ja ein intelligenter Mann ist, hier Hand anzulegen. Der Scholz ist ja nicht der Einzige. Herr Schramm schwärmt ja schon seit langem für einen Kursus für Lehrlungen, aber da die Mittel dazu fehlen, so wird schwerlich etwas daraus werden, da wäre es schon eher möglich einen Bildungskurs für ungebildete Taschnermeister einzurichten. Die Kosten dieses Unterrichts wären sehr minimal, da die Referenten für den Lehrplan umsonst zu haben sind, und zwar: 1. Umgang mit Menschen, zu denen auch die Gehilfen gehören. Referent: Herr Wilhelm Rächler. Wir schlagen deshalb Herrn Rächler vor, weil er bei dem letzten Ordensregen am 2. Dezember v. J. auch etwas Goldenes erhalten und dies doch in sich schließt, daß man mit Dingen umgehen kann, die nicht jeder Sterbliche sein Eigen nennt. 2. Du sollst die Krankenkasse um die Beiträge, die du den Gehilfen abgezogen, nicht pressen. Dazu würden wir das Beweismaterial dem Referenten stellen. 3. Folgen des Alkoholismus. Referent: Jod. Anpreisung überflüssig. Wir versprechen Herrn Schramm bei diesem Unternehmen zu unterstützen. Hoffentlich wird er nicht zweifeln, daß diese Herrn, welche den im Lehrplan angeführten Unarten huldigen, doch noch auf die Wege der Tugend zurückzuführen sind.

24 Stunden Arrest und Tragung der Kosten hat Justitia unserm schlagfertigen Taschnermeister Jod für die in letzter Nummer berichtete Behandlung des Kollegen Brauner zukommen lassen. Hoffentlich wird er diese Mißthaten benutzen, um in sich zu kehren und wird auch zur Einsicht kommen, daß das, was Menschenanständig trägt, sich wie ein Mensch benehmen muß. Glückliche Reise.

Monatsbericht der Taschner Wiens.

Uebersicht der Einnahmen aus den Werkstätten pro Jänner 1899.

Produktiv-Genossenschaft 13 Mitgl. (Oktbr., Novbr.) 11,40 fl.; Angerer 3 Mitgl. (Dezember) 1,40 fl.; Nebcecal 4 Mitgl. (Dezember) 1,60 fl.; Fischer u. Comp. 17 Mitgl. (Oktober) 8,50 fl.; Hrbacel 6 Mitgl. (Dezember) 2,20 fl.; Jeller, Taschner, 25 Mitgl. (Dezbr.) 12,10 fl.; Jeller Nr. 6 6 Mitgl. (Septbr. und Dezbr.) 8,80 fl.; Penner u. Pufsch 8 Mitgl. (Dezember) 1,20 fl.; Ribatschek 1 Mitgl. (Novbr., Dezbr.) 0,90 fl.; Daseberger 1 Mitgl. (Dezbr.) 0,50 fl.; Dac 1 Mitgl. (Novbr., Dezbr.) 1,— fl.; Böwinger 1 Mitgl. (Dezbr., Jänner) 0,80 fl.; Hoffmannrichter 1 Mitgl. 0,20 fl.; Kitzlehn, Jul. 1 Mitgl. (Jänner) 0,40 fl.; Moser 1 Mitgl. (Oktbr., Novbr., Dezbr.) 0,70 fl.; Pfeifer 1 Mitgl. (Septbr., Oktbr.) 0,60 fl.; Pral, Karl 1 Mitgl. 0,60 fl.; Haas 1 Mitgl. 0,60 fl.; Spende v. Dr. Pollner (im Jänner) 2,— fl. Summa 65,— fl.

Verantwortlicher Redakteur: Joh. Sallendach, Berlin, Invalidenstr. 118.
Druck: Neumann & Dimmig, Berlin S., Rosenthaler 11.

